



**Peterborn e.V.
Kleingartenverein**

SATZUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Satzung

Satzung des Kleingärtnervereines

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
2. Ziele und Aufgaben des Vereins
3. Mitgliedschaft
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder
5. Beendigung der Mitgliedschaft
6. Beginn und Beendigung des Pachtvertrages
7. Organe des Vereins
8. Beiträge, Nutzungsgeld, Versicherung, allgemeine Kosten, Umlagen
9. Kassenwesen / Rechnungsführung
10. Aufloesung des Vereins
11. Schlussbestimmungen

Kleingartenordnung

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Nutzung und Gestaltung des Kleingartens
3. Tierhaltung
4. Natur- und Umweltschutz
5. Errichtung von baulichen Anlagen
6. Einfriedung / Zäune
7. Wege und Tore
8. Wasser- und Stromversorgung
9. Allgemeine Ordnung und Sicherheit
10. Nutzung und Pflege von Gemeinschaftseinrichtungen
11. Schlussbestimmungen

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein fuehrt den Namen Kleingartenverein „Peterborn“ e.V. Erfurt
- 1.2 Postanschrift: Langer Graben 56, 99092 Erfurt bzw. die Wohnanschrift des Vorsitzenden
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt
- 1.4 Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister, Kreisgericht Erfurt, Nr. 385
- 1.5 Er ist Mitglied des Stadtverbandes der Kleingärtner e.V. in Erfurt bzw. des Landesverbandes Thueringen
- 1.6 Die Kleingartenordnung des Vereins ist Bestandteil der Vereinsatzung und der Pachtverträge.
- 1.7 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Ziele und Aufgaben des Vereins

- 2.1 der Verein ist der freiwillige Zusammenschluß von Mitgliedern zum Zweck der kleingärtnerischen Nutzung der in der Dauerkleingartenanlage „Peterborn“ vorhandenen Parzellen
- 2.2 Der Verein ist parteipolitisch sowie konfessionell ungebunden, verwaltet sich selbst und dient der Wahrnehmung und Sicherung der Interessen seiner Mitglieder.
Er wirkt auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
- 2.3 Er foerdert die kleingärtnerische Tätigkeit seiner Mitglieder sowie deren fachliche Beratung.
- 2.4 Der Verein ist General-bzw. Zwischenpächter oder Besitzer der in der Anlage vorhandenen Parzellen.
Er verpachtet diese Parzellen zur nicht gewerblichen Nutzung an seine Mitglieder weiter, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen fuer den Eigenbedarf und zur naturverbundenen Freizeitgestaltung und Erholung. Er kann zur Erfuellung seiner Aufgaben Grundstuecke anpachten oder ankaufen.
- 2.5 Der Verein foerdert die Interessen seiner Mitglieder zur Gestaltung der Kleingartenanlage als Bestandteil des oeffentlichen Gruens, Naturverbundenheit und zur Einhaltung der gestellten Ziele des Umwelt-u. Naturschutzes.

- 2.6 Er sichert, dass die Kleingartenanlage gut gestaltet, gärtnerisch gut nutzbar ist und sich auf der Grundlage der bestehenden Bebauungs- u. Flächen-nutzungspläne der Stadt Erfurt harmonisch in das Stadt- bzw. Landschaftsbild einordnet.
- 2.7 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige bzw. gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- 2.9 Der Verein setzt sich dafür ein, dass die Verwirklichung der Interessen seiner Mitglieder rechtlich gesichert ist, sowie für die Beschaffung öffentlicher und privater Mittel zur Förderung des Vereins im Rahmen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.
- 2.10 Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Kommunalorganen, Vereinigungen, Parteien, der Wirtschaft und Grundstücksseignern.
- 2.11 Der Verein tritt bei den zuständigen Organen der Stadt Erfurt für die Sicherung und den Erhalt der bestehenden Dauergartenanlage ein.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder/ Buergerin und Buerger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Satzung anerkennen, werden.
 - 3.2 Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - 3.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung einer Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages.
 - 3.4 Dem Mitglied ist eine Mitgliedskarte und die Vereinsatzung einschließlich der Gartenordnung auszuhändigen.
 - 3.5 Die Mitgliedschaft ist nicht uebertragbar und nicht vererbbar.
 - 3.6 Das Mitglied ist berechtigt, unter Beachtung der Kuenstigungsfristen des Pachtvertrages, jederzeit aus dem Verein auszutreten.
 - 3.7 Den Besitzern von Gartengrundstuecken (Parzellen) innerhalb der Dauerkleingartenanlage wird empfohlen, zur Sicherung ihrer Interessen bei der Nutzung gemeinnuetziger Einrichtungen (Wasser, Energie, Wege usw.) sich dem Verein auf der Grundlage dessen Satzung und Gartenordnung als Mitglied anzuschließen.
- Es gelten die o.a. Punkte 3.1 bis 3.6 entsprechend.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Jedes Mitglied ist berechtigt:

- an den Wahlen teilzunehmen und selbst gewählt zu werden
- an den Versammlungen und Schulungen teilzunehmen
- die vorhandenen Einrichtungen zu nutzen
- sich in Vereinsfragen, seine Person oder die Gemeinschaft betreffend, an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu wenden

Anmerk.: Die Wahlbarkeit ist fuer Eigentümer von Gärten eingeschränkt. Sie koennen die Funktionen als Vereinsvorsitzender oder Stellvertreter nicht ausueben, da sie nicht im Verband der Kleingärtner organisiert sind

4.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- sich fuer die Verwirklichung der in der Satzung und Gartenordnung festgelegten Ziele u. Aufgaben einzusetzen
- den aus der Mitgliedschaft und Pachtvertrag eingegangenen Zahlungsverpflichtungen termingerecht nachzukommen

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- durch freiwilligen Austritt
- bei Kuendigung des Pachtvertrages durch Nutzer o. Vorstand
- bei Tod des Mitgliedes
- bei Aufloesung des Kleingärtnervereins
- wenn das Mitglied mit den Zahlungsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und nach zweimaliger schriftlicher Mahnung der Zahlung innerhalb zwei Monaten nicht nachkommt

6. Beginn und Beendigung des Pachtvertrages

6.1 Beginn des Pachtvertrages (Nutzungsvertrag)

- 6.1.1 Die Bewerbung fuer einen Kleingarten erfolgt schriftlich beim Vorstand. Die Anmeldung ist auf Ehegatten o. ein Kind uebertrag-u. vererbbar.
- 6.1.2 Zum Zweck der Gartenvergabe wird eine Bewerberliste gefuehrt.
- 6.1.3 Ueber die Vergabe an einen Bewerber entscheidet der Vorstand.
- 6.1.4 Der Abschluß des Pachtvertrages ist an die Mitgliedschaft gebunden.

- 6.1.5 Der Pachtvertrag kann sowohl mit Einzelpersonen als auch mit Gemeinschaften (Ehegatten, Lebenspartnern) oder einem volljährigem Kind abgeschlossen werden.
- 6.1.6 Der Pachtvertrag wird durch den Vorsitzenden abgeschlossen und ist in der Regel unbefristet.
- 6.1.7 Der Pachtbetrag (Pachtzins) ergibt sich aus den jeweilig geltenden Preisen gem. § 5 BKleig und kann danach entsprechend verändert werden.
- 6.1.8 Der Kleingarten ist persönlich zu nutzen.
Eine Weitervermietung oder Uebergabe an weitere Personen ist unzulässig.
In Ausnahmefällen kann aus triftigen Gründen die zeitweilige Nutzung durch andere Personen mit dem Vorstand vereinbart werden.

6.2 Beendigung des Pachtvertrages

6.2.1 Der Pachtvertrag wird beendet durch:

- a) die schriftliche Kuendigung oder Beendigung der Mitgliedschaft des Pächters (Nutzungsberechtigter).
Der Pächter kann den Pachtvertrag mit einer Kuendigungsfrist von 3 Monaten zum 31.10. des laufenden Jahres kuendigen.
Aus berechtigten Gruenden ist eine Kuendigung zum Ende eines Quartals mit einer Frist von einem Monat moeglich.
- b) Kuendigung seitens des Vorstandes
- c) Tod des Pächters; bei einem gemeinschaftlichen Pachtvertrag gehen alle Rechte und Pflichten auf den verbleibenden Vertragspartner ueber.
Wurde der Vertrag mit einer Einzelperson geschlossen (dem Verstorbenen), ist innerhalb von 2 Monaten ein neuer Pachtvertrag mit dem Ehegatten oder einem erbberechtigten Kind abzuschließen. Wenn Ehegatte oder Kinder bekunden, den Garten nicht zu uebernehmen, kann der Vorstand eine weitere Vermittlung und Verpachtung vornehmen.
- d) Der Vorstand kann einen Pachtvertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum 31.10. des laufenden Jahres kuendigen, wenn der Pächter:
 > seine Pflichten aus Satzung und Kleingartenordnung wiederholt auf das groeblichste verletzt oder sich auf andere Weise gemeinschaftstoerend verhält
 > seinen Kleingarten nicht persönlich nutzt und die Nutzung bzw. Bewirtschaftung ohne Erlaubnis an Dritte ueberträgt
 > der Kleingarten nicht oder nur mangelhaft im Sinne der kleingärtnerischen Nutzung bewirtschaftet wird
 > ohne Zustimmung des Vorstandes und staatlicher Genehmigung Bauten errichte oder verändert, die der Genehmigungspflicht unterliegen.

- > Tierhaltung im Kleingarten betreibt
 - > einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht nachkommt
 - > Wasser oder Strom unter Umgehung der fuer den Verein getroffenen Festlegungen widerrechtlich entnimmt
 - > sich grundlos weigert, Gemeinschaftsarbeiten zu verrichten oder ersatzweise den dafür festgelegten Abgeltungsbetrag zu zahlen
- Bei besonders schwerwiegendem vertragswidrigen Verhalten kann durch den Vorstand zum Ende eines Quartals mit einer Frist von einem Monat gekuendigt werden.
Die Kuendigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
Der Pächter hat das Recht, innerhalb von 4 Wochen gegen die Kuendigung beim Vorstand schriftlich Einspruch einzulegen.
Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
Ueber den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
Der Rechtsweg ist fuer beide Parteien offen.
- 6.2.3 Gegenueber Eigentuemern von Gärten innerhalb der Kleingartenanlage kann der Vorstand in Sachen Pkt. 6.2.2 Buchstaben a); d) ; e) , f) , g) ; h) Hinweise geben und Forderungen erheben.

6.3 Rueckgabe des Kleingartens

- 6.3.1 Bei Kuendigung des Pachtvertrages ist der Wert der im Garten befindlichen Bauwerke, Anlagen und Anpflanzungen durch Schätzer des Stadt- bzw. Landesverbandes festzustellen.
Den erforderlichen Antrag stellt der Vorstand.
Die Schätzung erfolgt in Anwesenheit des Pächters und eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes. Die Kosten sind vom bisherigen Pächter zu tragen.
- 6.3.2 Der Verkauf des Gartens (Bebauung u. Bepflanzung) durch den bisherigen Nutzer kann nur an einen Folgepächter erfolgen, der Mitglied des Vereins ist (wird) und somit vom Vorstand bestätigt wurde.
- 6.3.3 Nach Beendigung des Pachtvertrages ist der Kleingarten mit den darauf befindlichen Bauwerken, Anlagen u. Anpflanzungen entsprechend der Schätzung dem neuen Pächter in Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes in einem ordnungsgemäß bewirtschafteten Zustand zu uebergeben.
Nicht genehmigte Einrichtungen sind auf Verlangen des Vorstandes zu entfernen.
- 6.3.4 Die Uebergabe erfolgt auf der Grundlage des Kaufvertrages. Der Kaufpreis ergibt sich aus den Schätzungsunterlagen und ist im Kaufvertrag auszuweisen.
Der Kaufvertrag ist vom Vorstand zu bestätigen.
- 6.3.5 Steht noch kein neuer Pächter / Käufer zur Verfuegung, ist der abgebende Nutzer fuer die weitere Pflege des Gartens verantwortlich.

Der Vorstand kann mit dem abgebenden Pächter einen Pflegevertrag vereinbaren. Die Pflegekosten sind vom abgebenden Pächter zu zahlen.

Die Arbeiten koennen im Rahmen von Gemeinschaftsstunden getätigt werden.

- 6.3.6 Der abgebende Pächter zahlt solange den Pachtbeitrag, bis ein neuer Pächter (Käufer) den Garten uebernimmt. In Härtefällen kann der Vorstand entsprechende Regelungen treffen.

- 6.3.7 Ist der Abgebende nicht bereit, Pflegekosten und Pachtkosten zu zahlen, kann der Vorstand seine Aufwendungen beim Verkauf des Gartens vom Kaufpreis abziehen, und sich diesen Betrag ggf. vom neuen Pächter erstatten lassen.

- 6.3.8 Eigentümer von Parzellen in der Gartenanlage haben eine beabsichtigte Gartenabgabe zur Klärung von Verbindlichkeiten dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Der Rechtsnachfolger ist auf Vereinsatzung und Kleingartenordnung hinzuweisen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Gruppenobleute
- die Fachberater, Wasser – u. Energiewarte
- die Kassenprüfer

7.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das hoechste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Bestätigung des Geschäfts – u. Kassenberichtes
- Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes der Kassenprüfer
- Wahl der Wahlkommission
- Wahl des Vorstandes, der Gruppenobleute und der Kassenprüfer im Turnus von 4 Jahren
- Neufassung Änderung und Bestätigung der Satzung
- Festsetzung von Umlagen und der Höhe des Ersatzbeitrages fuer nicht geleistete Gemeinschaftsarbeiten
- Beschlussfassung ueber Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Entscheidung ueber Einspruch eines Mitgliedes gegen die Kuendigung
- Beschlussfassung ueber Zugehoerigkeit o. Austritt zur Dachorganisation
- Beschlussfassung ueber die Aufloesung des Vereins

- 7.1.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einmal im Jahr einzuberufen. Dies ist zugleich die Jahreshauptversammlung. Sie kann organisatorisch auch auf Gruppenbasis durchgeführt werden.

7.1.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen koennen durch den Vorstand einberufen werden oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich gefordert wird. Wird diesem Verlangen vom Vorstand nicht entsprochen, koennen die Mitglieder, die den Antrag gestellt haben, eine Er maechtigung zur Einberufung beim zuständigen Gericht beantragen.

- 7.1.4 Im Turnus von 4 Jahren erfolgt eine Wahlversammlung. Die Durchfuehrung ist sowohl als Gesamtmitedgliederversammlung als auch organisatorisch auf Gruppenbasis moeglich.

- 7.1.5 Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Zeit in einer frist von 2 Wochen.

- 7.1.6 Gruppenversammlungen werden nach Bedarf von den Gruppenobleuten einberufen (schriftlich oder Aushang), mit Angabe der Tagesordnung in einer Frist von 2 Wochen und werden von diesen geleitet.

- 7.1.7 Beschluesse der Mitglieder-u. Gruppenversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 7.1.8 Beschluesse zur Änderung der Satzung, der Zugehoerigkeit oder den Austritt Aus dem Dachverband, beduerfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

- 7.1.9 Stimmberechtigt sind nur Mitglieder.

- 7.1.10 Ueber die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen und von den Versammlungsleitern zu bestätigen. Die Protokolle sind bei den Vereinsunterlagen aufzubewahren.

7.2 Vorstand

- 7.2.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- dem Schriftfuehrer
- dem Hauptkassierer
- einem Beisitzer
- den Gruppenobleuten

- 7.2.2 Vorstand im Sinne der Rechtsfähigkeit sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Verein wird nach außen (gerichtlich und außergerichtlich) durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten. Beide sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Mitgliedern des Vereins gegeneuber vertritt der Vorsitzendeoder ein beauftragtes Mitglied den Verein.

- 7.2.3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bei der Wahl gilt derjenige als gewählt, der mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen erhält.
Ist die nicht der Fall, ist eine Nachwahl durchzufuehren. Danach ist von den Kandidaten derjenige gewählt, der die hoechste Stimmenanzahl erhält

Ueber die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen und von den Mitgliedern der Wahlkommission zu bestätigen.
Die Amtszeit des bisherigen Vorsitzenden endet mit der Neuwahl.

7.2.4 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereines, u.a.:

- der Abschluß von notwendigen Rechtsgeschäften
- das Beitrags – u. Rechnungswesen
- die Buchführung
- die Vermögensverwaltung
- die Anfertigung von Jahresabschlüssen und –berichten
- die Einberufung u. Leitung von Mitgliederversammlungen
- die Ausfertigung von Beschlüssen laut Satzung
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und die Anzahl der Gemeinschaftsstunden

7.2.5 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, in der Regel monatlich. Diese Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern hat der Vorsitzende innerhalb einer Woche zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen. Ueber jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und bei den Vereinsunterlagen aufzubewahren.

7.2.6 Zum erweiterten Vorstand gehoeren die Fachberater, Wasser – u. Energie-Warte und Gruppenkassierer. Der erweiterte Vorstand tritt nur bei Bedarf zusammen.

7.2.7 Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht auf Passivvertretung, d.h. zur Entgegennahme von Erklärungen von Vereinsmitgliedern, Eingaben und anderen mündlichen oder schriftlichen Informationen. Diese sind jedoch in jedem Fall dem Vorsitzenden bzw. dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

7.2.8 Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder, Fachberater, Gruppenkassierer sowie Wasser – u. EnergieWarte haben Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, Reisekosten oder anderer Ausgaben, die sie im Interesse des Vereins tätigen. Diesen Mitgliedern wird fuer ihre Tätigkeit die Leistung von Gemeinschaftsstunden angerechnet.

7.2.9 Die Vorstandsmitglieder sowie die unter Pkt. 7.4 genannten Mitglieder haben das Recht, ihr Amt niederzulegen. Liegt kein triftiger Grund vor, kann die Amtsniederlegung nicht zur Unzeit erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, fuer den Rest der Amtsperiode neue Vorstandsmitglieder zu bestellen. Diese sind in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

Die Kooptierung kann in offener Abstimmung erfolgen.

7.3 Gruppenobleute

Die Dauerkleingartenanlage „Peterborn“ ist organisatorisch und lagernmäßig in drei Gruppen untergliedert. Die Gruppe II ist zweckmäßigkeitshalber nochmals geteilt, entsprechend der Hauptwege in die Gruppen a und b.
Aus diesem Grund sind im Verein vier Gruppenobleute tätig. Sie erfüllen Aufgaben im Rahmen der Vorstandarbeit. Ihnen obliegt insbesondere die Durchsetzung der Kleingartenordnung.

7.4 Fachberater, Wasser – u. EnergieWarte

Die Mitglieder werden vom Vorstand fuer die Dauer einer Wahlperiode fuer die Durchführung der speziellen Aufgaben berufen. Der Vorstand kann fuer die Durchführung bestimmter Aufgaben auch zeitweilige Arbeitsgruppen bilden.

7.5 Kassenpruefer

Von der Mitgliederversammlung werden in geheimer Wahl fuer die Dauer einer Wahlperiode 3 Kassenpruefer gewählt. Diese duerfen nicht dem Vorstand angehören. Sie pruefen die Satzungsrechte Finanzarbeit des Vorstandes und fuehren mindestens eine unvermutete Kassenpruefung durch. Ueber Kontrollen und Ergebnisse erstattet sie der Mitgliederversammlung Bericht u. stellt den Antrag zur Entlastung des Vorstandes.

8. Beiträge, Nutzungsgeld(Pachtzins), Versicherung, Umlagen und allgemeine Kosten

8.1 Die finanziellen Mittel zur Bestreitung der Geschäftsführung werden durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden oder Sammlungen aufgebracht.

8.2 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und schließt die Abfuhrungen an den Stadt – bzw. Landesverband ein.

8.3 Durch die Mitglieder sind weiter zu zahlen:

- Nutzungsgeld (Pachtzins)
- Jahresprämie fuer Versicherungen
- Kosten fuer Strom – u. Wasserverbrauch
- Ersatzbetrag fuer nicht geleistete Gemeinschaftsstunden
- Beschlossene Umlagen

8.4 Fuer die Eigentümer von Gärten entfällt der Beitrag fuer den Stadt – u. Landesverband sowie die Versicherungsprämie.

8.5 Defizite bei Strom- u. Wasserabrechnungen werden auf die Abnehmer umgelegt.

8.6 Die Zahlungstermine werden vom Vorstand festgelegt. Nicht termingerechte Zahlungen werden angemahnt. Die Mahnkosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

Bleibt ein Mitglied länger als drei Monate im Rueckstand und erfolgt die Zahlung nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten, wird die Mitgliedschaft beendet.

9. Kassenwesen / Rechnungswesen

9.1 Die Mittel des Vereins duerfen nur fuer satzungsmäßige bzw. gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kooperationsgemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Verguetung begünstigt werden.

- 4
- 9.2 Zur Abwicklung der finanziellen Geschäfte ist ein Bankkonto zu fuhren.
 - 9.3 Zahlungen und Ueberweisungen duerfen nur mit schriftlicher Genehmigung Bestätigung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erfolgen. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und der Hauptkassierer tragen die Verantwortung fuer die sachliche Richtigkeit im Zahlungsverkehr.
 - 9.4 Zur Dokumentation des Zahlungsverkehrs und er Zahlungsbelege ist vom Hauptkassierer ein Kassenbuch zu fuhren. Zahlungsbelege sind 5 Jahre aufzubewahren.
 - 9.5 Der Hauptkassierer unterliegt der Kontrolle durch den Kassenpruefer.

10. Aufloesung des Vereins

- 10.1 Zur Aufloesung ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitgliedernotwendig. Die Änderung des Zwecks des Vereins bedarf der Zustimmung aller Mitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen. Der Verein gilt weiterhin als aufgelöst, wenn die Mitglieder unter 15 sinkt oder durch das Gericht das Verfahren zur Gesamtvollstreckung eroeffnet wird.
- 10.2 Bei der Aufloesung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermoegen des Vereins an den Magistrat der Stadt Erfurt, der es unmittelbar und ausschließlich fuer gemeinnuetzige Zwecke im Rahmen des Kleingartenwesens zu verwenden hat. Das Eigentum der Mitglieder bleibt unberuehrt. Beschluesse ueber die zukuenftige Verwendung des Vermoegens des Vereins duerfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes gefasst werden

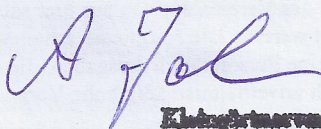
11. Schlussbestimmungen

Von den Behoerden bzw. kommunalen Organen der Stadt Erfurt werden unmittelbare Verhandlungen in Kleingartenfragen nicht mit den Mitgliedern (Parzelleninhabern) gefuehrt
Mitglieder wenden sich dazu an den Vorstand.

Vorstehende Satzung des Kleingärtnervereins „Peterborn“ e.V. wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Erfurt

21.2.12



Vorsitzender

Kleingärtnerverein
„Peterborn“ e.V.
-- Der Vorstand --
Langer Gaden 16
99092 Erfurt